

Präsident v. Schönfels: Der geehrte Sprecher befindet sich im Irrthum, denn das Wort „Stiftungen“ ist ausdrücklich in dem v. Schönberg'schen Antrage enthalten, denn er lautet: „eiserne Capitale, milden Stiftungen angehörend, u. s. w.“

Staatsminister D. Zschinsky: Nach den Aeußerungen, die wir soeben gehört haben, glaube ich mich der Ansicht des Herrn v. Friesen anschließen zu können; auch ich halte es für unbedenklich, aus §. 11 a. die Worte: „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ in Wegfall zu bringen, wie der Herr Vicepräsident beabsichtigt. Eines Zusaßes zu dieser Paragraphe würde es dann nach meinem Dafürhalten nicht bedürfen. Bringt nämlich die hohe Kammer die fraglichen Worte aus der Paragraphe in Wegfall, so giebt sie dadurch zu erkennen, daß die Paragraphe auf eiserne Capitalien keine Anwendung leiden soll, und es kann dann über die Auslegung dieser Paragraphe wohl kein Zweifel entstehen; sollte man aber glauben, daß doch ein Zweifel möglich wäre, so würde man vielleicht am Schlusse der Paragraphe hinzufügen können: „unablegliche sogenannte eiserne Capitalien sind nicht ablösbar.“

Secretair Starke: Mit dem von dem Herrn Staatsminister Gesagten stimme ich aus voller Ueberzeugung überein. Ich habe dem Antrage des Herrn v. Schönberg nicht entgegen treten können, weil ich Dasselbe will, was er wünscht; ich wünsche nämlich hauptsächlich auch, daß eiserne Capitalien, die Stiftungen angehörig sind, nicht der Ablösung unterliegen möchten, und aus gleichem Grunde werde ich mich auch den Sousamendements des Herrn v. Heynik anschließen; aber unläugbar ist, daß beide Anträge viel weniger enthalten, als was im Antrage des Herrn Vicepräsidenten enthalten ist; es ist weniger darin enthalten, weil dadurch nicht die Möglichkeit beseitigt wird, daß eiserne Capitalien, welche Communen auf Grundstücken zu fordern haben, auch wenn sie nicht gerade zu milden Zwecken ausgesetzt worden, sondern nur bestimmt sind, der Commun eine perpetuelle currente Einnahme zu sichern, der Ablösung unterworfen werden können. Auch hier muß ich die Unablösbarkeit solcher Capitalien wünschen, denn was für Stiftungen angenommen und nothwendig erachtet worden ist, läßt sich auch für Gemeinden im Allgemeinen verlangen. Ist dagegen vom Herrn v. Welck wenigstens darauf hingedeutet worden, daß eine solche Festsetzung Schwierigkeiten haben und es schwer fallen dürfte, in dieser Weise die Paragraphe durchzubringen: so kann ich an sich diese Besorgniß nicht theilen; wäre sie aber begründet, träte irgend je der Fall ein, daß mit Gewalt oder auf dem Wege der Gesetzgebung Jemandem das Recht genommen werden könnte, in dem Besitze der Nutzung eines eisernen Capitals zu verbleiben, dann bleibt freilich nichts übrig, als schweigend zu dulden. Indessen freiwillig kann ich meinerseits mich nicht entschließen, die Rechte der Gemeinden zu präjudiciren, was geschehen würde, wenn der Antrag des Herrn Vicepräsidenten abgelehnt

werden wollte, und dagegen der vorgeschlagene Zusaß zu der Paragraphe angenommen würde.

v. Schönberg-Bibran: Ich kann mich mit der Ansicht nicht einverstanden erklären, daß überhaupt die eisernen Capitalien nicht ablösbar sein sollten, da Erbzinsen und Erbpachtzinsen ganz auf gleicher Höhe des Rechtes mit ihnen stehen. Es kann sich hiernach nur um den Grundsatz handeln, daß man den milden Stiftungen ihre Capitalien und Zinsen nicht ablöse, um nicht in das Ablösungswesen, das wenigstens wünschenswerth in mancher Beziehung sein dürfte, neue Schwierigkeiten herbeizuführen. Ich würde mich also dahin aussprechen, daß ich bei meinem Antrage stehen bleibe.

v. Heynik: Ich wollte nur zu bemerken mir erlauben, daß die Absicht, die von mir gehegt wird, durch die von Herrn Secretair Starke beantragte Weglassung der Worte „eiserne Capitale“ nicht erreicht wird, namentlich nicht in Beziehung auf stiftungsmäßige Renten, die bloß als Renten ausgedrückt sind; diese würden dann, wenn man den Zweck bloß durch Weglassung der Worte „eiserne Capitale“ erreichen wollte, immer noch der Ablösung unterworfen sein, und das kann ich nicht wünschen.

v. Friesen: Insofern es nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers noch eines Antrages bedürfte, und ein Antrag jetzt noch zulässig ist, würde ich mir erlauben, einen solchen zu stellen, und zwar ganz auf die von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagene Weise und mit seinen Worten. Nämlich der Antrag besteht bereits durch den Herrn Vicepräsidenten, daß die Worte: „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ ausgelassen werden sollten, und es würden sich dann am Schlusse an den Antrag die Worte reihen: „Unablegliche sogenannte eiserne Capitale und eiserne Renten unterliegen der Ablösung nicht.“ Dann kann nachher gar kein Zweifel entstehen und die Sache wird dadurch nicht erschwert, sondern im Sinne des Herrn Vicepräsidenten erreicht.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich wollte mir die Frage an den Herrn Antragsteller erlauben, ob er nicht glaubt, daß Dasjenige, was Herr v. Heynik wünscht, mit getroffen werden könnte, wenn in dem Antrage nicht bloß der eisernen Capitale, sondern auch der Renten, welchen eine solche Eigenschaft ausdrücklich beigelegt worden sein sollte, gedacht würde.

v. Friesen: Allerdings, das glaube ich.

Präsident v. Schönfels: Dann würde es also heißen: „sogenannte eiserne Capitale und Renten“.

Staatsminister D. Zschinsky: Dann wünsche ich, daß nicht gesagt wird: „sogenannte eiserne Capitale und Renten“, sondern daß man die Eigenschaft dieser Renten, im Gegensatz zu den übrigen Renten, bestimmt bezeichnet.

(Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.)

Präsident v. Schönfels: Herr v. Friesen trägt darauf an, daß am Schlusse der §. 11 a. hinter dem Worte